

Stadt Eberswalde • Der Bürgermeister • Dezernat für Soziales, Ordnung
 und Kultur • Postfach 10 06 50 • 16202 Eberswalde

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
 in der Stadtverordnetenversammlung der
 Stadt Eberswalde
 Frau Karen Oehler

Datum 19.03.2026

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 02.2

Anfrage-Nr.: AF/0065/2026 – öffentlich –
Betrifft: Anfrage zu Spielhallen und Spielautomaten

Sehr geehrte Frau Oehler,

vielen Dank für Ihre Anfrage AF/0065/2026 vom 13.03.2026 an die Stadtverwaltung Eberswalde, die ich im Auftrag des Bürgermeisters wie folgt beantworte:

Zu Punkt 1 (Liegt der Stadtverwaltung eine Übersicht zur räumlichen Verteilung von Spielhallen und Spielautomaten (einschließlich Aussagen zur Entwicklung in den letzten Jahren) im Stadtgebiet vor?)

Dem Ordnungsamt liegt eine Übersicht der Spielhallen- und Aufstellstandorte vor. Am Stichtag 31.12.2025 befanden sich in der Stadt Eberswalde insgesamt sieben Spielhallen (Anzahl der Konzessionen). In Eberswalde sind insgesamt 12 Schank- und Speisewirtschaften gewerblich registriert, in denen etwa 24 Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt sind.

Entwicklung:

In Brandenburg gilt ein strenges Spielhallengesetz, das am 05.04.2013 in Kraft getreten ist und seither die Ansiedlung von Spielhallen stark reguliert. Unter anderem müssen Spielhallen mindestens 500 Meter Luftlinie voneinander und 200 Meter Luftlinie zu einer Wettvermittlungsstelle entfernt sein. Überdies sind Spielhallen, die sich in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex befinden, unzulässig. Mit der Folge, dass bereits vier Spielhallen nach Auslaufen der Übergangs- und Härtefallregelung vom Markt genommen wurden.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Spielhallenstandorte	11	8	8	8	7	7	7	7	7

Bearbeiter: Bernd Schlüter

Telefon: 03334 / 64–540

Telefax: 03334 / 64–529

E-Mail: b.schluefer@eberswalde.de
 (nur für formlose Mitteilungen
 ohne digitale Signatur)

Postanschrift:

Breite Straße 41–44
 16225 Eberswalde

Besuchsanschrift:

Rathaus, Raum 213 (2. Etage)
 Breite Straße 41-44
 16225 Eberswalde

Bankverbindung:

IBAN: DE97 1705 2000 2510 0100 02
 BIC: WELADED1GZE

Vom Glücksspielstaatsvertrag ausgenommen ist das gewerbliche Spiel (Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit). Die gesetzlichen Grundlagen für deren Betrieb, wo sie aufgestellt werden dürfen und was zu beachten ist, regeln die Gewerbeordnung und die Spielverordnung.

Seit dem 10. November 2019 dürfen in Schank- oder Speisewirtschaften nur noch höchstens zwei Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, statt der bisher erlaubten drei Geräte, aufgestellt werden.

Zu Punkt 2 (Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, auf die Standortwahl bzw. eine unregelmäßige Ausweitung von Spielhallen und Automaten einzuwirken?)

Im Bereich des Glücksspiels setzt das Ordnungsamt geltendes Bundes- und Landesrecht um. Es handelt sich dabei um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Antragsteller haben einen Gesetzesvollziehungsanspruch auf Erteilung der Erlaubnisse, soweit sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Neben den gewerbe- und glücksspielrechtlichen Erlaubnissen bedarf es einer Baugenehmigung.

Im Rahmen des gewerblichen Nachschaurechts werden alle Standorte in regelmäßigen Abständen unangekündigt kontrolliert. Das Ordnungsamt zieht illegale betriebene Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aus dem Verkehr. Überdies werden illegal betriebene Spielhallen im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung amtlich geschlossen und versiegelt. Ggf. werden Strafanzeigen bei einem Verstoß nach § 284 StGB (Illegales Glücksspiel) gestellt.

Zu Punkt 3 (Wie beurteilt die Stadtverwaltung in diesem Zusammenhang die Lage/Nähe von Spielhallen und Automaten zu Einrichtungen für suchtkranke Menschen?)

Das Brandenburgische Spielhallengesetz sieht keine Abstandsregelung zu Einrichtungen für suchtkranke Menschen vor (vgl. hierzu § 3 BbgSpielhG).

Im Land Brandenburg wird die Reduzierung der Spielsucht durch eine Kombination aus strengeren gesetzlichen Regelungen, technischen Maßnahmen und präventiven Ansätzen angestrebt.

1. Reduzierung der Spielhallen und Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Die Anzahl der Spielhallen und Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit konnte in den letzten Jahren reduziert werden. Dies kann primär auf gesetzliche Regelungen zurückzuführen sein, insbesondere durch den Glücksspielstaatsvertrag und novellierte Spielverordnungen.

2. Verbot von Mehrfachkonzessionen

Im Land Brandenburg sind Mehrfachkonzessionen, die den Verbund mehrerer Spielhallen an einem Standort erlaubten, verboten.

3. Zentrale Sperrdatei

Die zentrale Sperrdatei ist ein bundesweites Sperrsystem für glücksspielsüchtige Personen. Spieler können sich selbst sperren oder eine Fremdsperre durch Angehörige beantragen. Die Sperre schützt vor unkontrolliertem Weiterspielen.

4. Reduzierung der Geldspielgeräte

Die Zahl der Geldspielgeräte ist von Gesetzes wegen begrenzt (Spielhalle: höchstens ein Geldspielgerät mit Gewinnmöglichkeit pro 12 qm², Schank- oder Speisewirtschaften: höchstens zwei Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Schlüter
Dezernent für Soziales, Ordnung und Kultur